

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Schröter 563 6901 stefan.schroeter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.03.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0307/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.06.2025	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
Prüfauftrag Breslauer Straße/Max-Planck-Str.		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Oberbarmen vom 12.11.2024 (Anlage)

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Oberbarmen nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Herr Ohrndorf

Begründung

Im Rahmen der Einbeziehung der Breslauer Straße in eine bestehende Tempo 30-Zone, wurde die Bevorrechtigung der Breslauer Straße an der Einmündung Max-Planck-Straße, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, aufgehoben. Es gilt dort rechts-vor-links, entsprechend der Regelung des § 45 Abs. 1c, S.4 Straßenverkehrsordnung (StVO):

„An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.“

Eine Abweichung von dieser Vorschrift wäre nur aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich oder wo Belange des Buslinienverkehrs dies erfordern (Verwaltungsvorschrift-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e XI. Ziff. 3 b.)

Entsprechende Voraussetzungen liegen an der Stelle nicht vor. Die Einmündung ist aufgrund der recht großzügigen Fahrbahnquerschnitte als übersichtlich einzustufen. Allein eine Steigung führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Im Zuge der Sachverhaltsklärung wurde der Abschnitt auch vom Verfasser befahren.

Weiterhin wurde in der Sitzung des Teams zur „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ vom 10.11.2023 über die Beschwerde einer Anwohnerin gesprochen, die Gefahren für Schulkinder sah, weil Fahrzeuge auf der Breslauer Straße, in Fahrtrichtung Nord, bei Gegenverkehr auf den Gehweg ausweichen würden - direkt oberhalb der fraglichen Einmündung.

Seitens der Polizei wurde bestätigt, dass es dort Probleme gäbe. Es handelt sich um einen hochfrequentierten Schulweg.

Von daher wird die verkehrsberuhigende Wirkung der „rechts vor links“-Regelung von der Straßenverkehrsbehörde ausdrücklich als positiv eingeschätzt.

Die Anregung, im weiteren Verlauf der Straße, im Bereich von Hausnummer 110, einen Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) anzulegen, wurde aufgrund der Einbeziehung in die Tempo 30-Zone und der geringen Verkehrsstärke von unter 1000 Kfz pro Tag nicht umgesetzt.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen „in der Regel entbehrlich“.

Besondere Umstände, die die Markierung eines Fußgängerüberweges im Sinne des §45 Abs. 9 S. 1 StVO zwingend erforderlich machen würden liegen nicht vor. Zudem sind auf dem Teilstück keine gebündelten Querungen mit 50 Fußgänger/Spitzenwert pro Stunde erkennbar. (Voraussetzung gem. R-FGÜ)

Aufgrund des niedrigen Geschwindigkeitsniveaus, der geringen Verkehrsdichte und guter Sichtbeziehungen wegen der langen Haltverbotsstrecken, ist eine sichere Querung der Breslauer Straße an verschiedenen Stellen möglich.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Änderung zum bestehenden Zustand

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Beschluss der Bezirksvertretung Oberbarmen vom 12.11.2024